

GmbH - Satzung
Stadtwerke Wächtersbach GmbH mit Sitz in Wächtersbach

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Wächtersbach GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wächtersbach.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
1. die ausreichende, sichere und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und sonstiger Verbraucher mit Wasser. Diese Tätigkeit des Unternehmens ist nicht auf das Stadtgebiet Wächtersbach beschränkt;
 2. die ausreichende, sichere und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und sonstiger Verbraucher mit Energie. Diese Tätigkeit des Unternehmens ist auf das Stadtgebiet Wächtersbach beschränkt;
 3. die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes - im Linienverkehr im Stadtgebiet Wächtersbach einschließlich des nicht genehmigungspflichtigen Verkehrs-, im Gelegenheitsverkehr und hiermit zusammenhängende Geschäfte, die der Förderung des Unternehmenszweckes dienen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufga-

ben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, gründen oder pachten.

- (3) Werden durch die Planung bzw. sonstige Vorhaben der GmbH die Interessen der Stadt Wächtersbach berührt, so ist die Stadt zu unterrichten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Beginn und Dauer

Die Geschäfte der Gesellschaft werden erst nach Eintragung der Gesellschaft geführt. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der GmbH beträgt € 625.000,00 (in Worten: Euro sechshundertfünfundzwanzigtausend.)

§ 6

Stammeinlagen

Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Wächtersbach eine Stammeinlage in Höhe von € 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend). Die Stadt Wächtersbach erbringt die Einlage in bar.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder; der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 8

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung sowie
- die Gesellschafterversammlung und
- der Aufsichtsrat.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von Ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen und diese Rechte jederzeit widerrufen.
- (4) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, dürfen erst nach einer durch diese erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (5) Die Gesellschafterin ist berechtigt, die Abberufung eines Geschäftsführers aus

wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschäftsführer die Interessen der Gesellschaft oder der Gesellschafterin grob mißachtet.

- (6) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal statt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung. Für die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung beträgt die Einberufungsfrist 14 Kalendertage, für die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung 8 Kalendertage. In beiden Fällen ist der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- (5) Die Gesellschafterin kann auch auf eine schriftliche Einladung zu einer Gesellschafterversammlung und die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten. Sie kann jederzeit beschließen.
- (6) Das Ergebnis einer jeden Gesellschafterversammlung, insbesondere der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese enthalten auch Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der Gesellschafterin zu unterzeichnen. .

- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung in sämtlichen Fragen Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag genannten Gegenständen:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - (b) Auflösung der Gesellschaft;
 - (c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - (d) Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes;
 - (e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Energie und Wasser;
 - (f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen;
 - (g) Übernahme neuer Aufgaben;
 - (h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

§ 12
Aufsichtsrat,
Informationsrechte, Bestellung und Zusammensetzung,
Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse,
Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu fördern und zu beraten. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend zu berichten, mindestens einmal jährlich. Das Aufsichtsratskollegium hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann die Informationsrechte ohne vorherigen Beschluss des Aufsichtsrats jederzeit ausüben. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsratsvorsitzenden unbeschadet ihrer Verpflichtung gegenüber dem Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten zu berichten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nicht anderen Personen übertragen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden im Übrigen durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und die von der Gesellschafterversammlung festzulegende Geschäftsanweisung bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Bürgermeister der Stadt Wächtersbach gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Magistrats führt im Aufsichtsrat den Vorsitz.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt die sechs weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie kann
 - bis zu drei Mitglieder auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung,
 - bis zu drei Mitglieder auf Vorschlag des Magistrats und/oder
 - sonstige sachverständige Personenwählen.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führen sie die Geschäfte als Aufsichtsratsmitglieder fort, bis Nachfolger gewählt sind.

Soweit es sich bei den Aufsichtsratsmitgliedern um haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder der Organe der Stadt Wächtersbach handelt, gehören sie dem Aufsichtsrat als Vertreter der Stadt oder auf Vorschlag der Stadt an; ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sowie die städtischer Bediensteter endet mit dem Ausscheiden aus der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Stadt Wächtersbach. Für jedes ausscheidende Aufsichtsratsmitglied wählt die Gesellschafterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlzeit.

- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein. Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführer zu seinen Sitzungen einladen. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach dieser Satzung zu bestehen hat, in der Sitzung anwesend ist. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch diese Satzung festgelegte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.
- (8) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Aufsichtsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung, die am selben Tag wie die erste stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (9) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (11) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (12) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung

des Aufsichtsrates:

- (a) Aufstellung des Wirtschaftsplans;
- (b) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen;
- (c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- (e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- (f) Schenkungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- (g) Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag übersteigt;
- (h) Abschluss von Vergleichen über fällige Forderungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- (i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- (j) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (k) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Energie und Wasser;

- (I) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen.

In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben mit dem Antrag auf nachträgliche Genehmigung.

(13) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- (a) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- (b) die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes und des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag für die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung

des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Der Stadt Wächtersbach stehen die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft hat jährlich einen Wirtschaftsplan nach den Bestimmungen des § 15 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünf jährige Finanzplanung zugrunde zulegen, die der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

§ 15

Verdeckte Gewinnausschüttung

- (1) Die Geschäftsführer dürfen außerhalb eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses zugunsten der Gesellschafterin oder ihr nahestehender Personen, Gesellschaften oder Körperschaften vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung das Vermögen der Gesellschaft nicht mindern und seine Mehrung nicht verhindern.
- (2) Durch Verletzung dieser Bestimmung verursachte Vorteile hat der Begünstigte der Gesellschaft zu erstatten. Ist er nicht Gesellschafter und kann Erstattung von ihm nicht beansprucht oder erlangt werden, so ist die ihm nahestehende Gesellschafterin zum Wertausgleich verpflichtet. Die Gesellschaft ist insoweit auch zur Aufrechnung gegen künftige Gewinnansprüche berechtigt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse über die Verwendung des Gewinns eines Jahres, in dem verdeckte Gewinnausschüttungen stattgefunden haben, sind nichtig, sofern sie in deren Unkenntnis gefaßt worden sind. Über die Verwendung des Gewinns ist unter Berücksichtigung der verdeckten Gewinnausschüttung erneut Beschluss zu fassen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger und dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wächtersbach.

§ 17

Kosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000,00.

§ 18

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Die Regelungen über Gesellschafterbeschlüsse bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Rechtsweg, Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag gilt der ordentliche Rechtsweg ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne, nach dem Gesetz nicht zwingend notwendige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll diejenige Regelung gelten, die dem am näch-

sten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt einen solchen Punkt oder eine solche Lücke unverzüglich schriftlich zu regeln, wenn eine solche Ungültigkeit oder Lückenhaftigkeit entdeckt wird.

Urkundenrollen Nr. 406/08

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, daß die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 9.12.2008 - meine UR-Nr. 405/08 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Wächtersbach, den 9. Dezember 2008

(Stamm-Lauer)
Notarin